

Nummer: 2022/0098

Publikationsdatum: 16.02.2022, Ausgabe 7/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

Für nachstehende Verkehrswege ergeht aus Gründen der Verkehrssicherheit folgende Verkehrsvorschrift:

Unbenannter Weg entlang dem Katzenbach, Kat.-Nr. AF4742 Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:
bei der nördlichen Einmündung in den westwärts abgehenden Teil der Reckenholzstrasse.

Unbenannter Weg entlang dem Katzenbach, Kat.-Nr. AF4797 Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:
bei der südlichen Einmündung in den westwärts abgehenden Teil der Reckenholzstrasse.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es wird aufgehoben:

Reckenholzstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 11.2.1975: Fahrverbot. Der Verkehr mit Motorfahrzeugen ist zwischen der Riedenhalden- und der Fronwaldstrasse verboten (die Zufahrt zur Bewirtschaftung der Grundstücke ist gestattet).

Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhang

- Übersichtsplan